

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämtliche Länder- und Gränz-, dann Armeegeneral-Commanden, und Militär-Gouvernements. Bestimmung des Termins, in welchem die Kriegs-Naturalien der in die Friedensgebühr übertretenden Chargen aufzuheben haben. (Gefertigt d. d. Wien, am 13. October 1814 von Carl Fürst v. Schwarzenberg, Feld-Marschall und Hofkriegsraths-Präsident.) Fol. Wien 1814.